

AUSGABE 17.02.2021

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Weitere Ausnahmen für Pendler aus Mutationsgebieten

Eine Vielzahl von Handwerksbetrieben ist seit dem vergangenen Wochenende unmittelbar von den Einschränkungen des Grenzverkehrs und –Überschreitens betroffen. Konkret durch erhebliche Einschnitte bei deren angestellten, beruflichen Pendlern. Mit Nachdruck konnten die uns zugetragenen Herausforderungen in den Betrieben an die Landesregierung gebracht werden. So ist eine Ausweitung der bisher nur eingeschränkten Ausnahmen erreicht worden. Im Kern ändert der Freistaat Sachsen die Quarantäne-Schutz-Verordnung und führt weitere Ausnahmen – wenn auch nur für einen engen Kreis – ein. Die geänderte Quarantäne-Verordnung gilt vom 17. Februar 2021 bis zum 7. März 2021.

Ausnahmen von der Pflicht zur 14-tägigen häuslichen Quarantäne gelten bei Einreisenden aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Sachsen künftig zusätzlich für:

- Beschäftigte in der Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen, im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft sowie in der Informationstechnik, im Telekommunikationswesen und in Laboren medizinischer Einrichtungen.

Voraussetzungen:

- tägliche Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Testungen, die in Tschechien oder Polen durchgeführt wurden, werden anerkannt, wenn diese den durch das Robert Koch-Institut vorgegebenen Anforderungen genügen),
- Ausnahmen gelten nur für Beschäftigte, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Betriebe unverzichtbar ist,
- amtliche Bescheinigung bei den regional zuständigen Landratsämtern einzuholen.

Darüber hinaus sind Personen von der Quarantäne-Pflicht ausgenommen, die aus dringenden humanitären Gründen einreisen (wie Verwandte 1. Grades bei einem Todesfall; Einreise zur Geburt des eigenen Kindes; Zwei Verwandte 1. oder 2. Grades bei Ausfall sämtlicher Sorgeberechtigten; Einreise zur zwingenden medizinische Behandlung; Einzelfallaufnahme aus humanitären Gründen bei Gefahr für Leib oder Leben).

Wo und bis wann muss ich den Antrag stellen?

Bis Donnerstag, **18. Februar 2021, 24 Uhr**, gilt eine Übergangsfrist. Eine entsprechende Glaubhaftmachung ist durch Vorlage eines Arbeitsvertrages möglich.

Anträge auf Ausnahme der Quarantänepflicht für Beschäftigte, die aus der Tschechischen Republik nach Sachsen pendeln und deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Betriebe unverzichtbar ist.

Der **Landkreis Zwickau** hat das Antragsformular schon heute veröffentlicht. [[*.pdf](#)]

Die **Stadt Chemnitz** wird das Antragsformular ab dem 18.02.2021 (nachmittags) auf der Webseite www.chemnitz.de veröffentlichen. Das ausgefüllte Formular ist sodann an die ab dem 18.02.2021 freigeschaltete E-Mail grenzpendler@stadt-chemnitz.de zu senden. Alternativ kann die Bescheinigung persönlich im Bürger- und Verwaltungszentrums Moritzhof (Montag von 09-12 Uhr und Freitag 13-16 Uhr) abgeholt werden. Hierzu ist das ausgefüllte Formular mitzubringen.

Alle weiteren Landkreise werden folgen. Darüber informieren wir Sie zeitnah auf unserer Homepage unter "[Regionales](#)".

[Aktualisierte FAQs zu den Grenzpendlern](#)

[Geänderte - Lesefassung - Sächsische Quarantäne-Schutz-Verordnung](#) [[*.pdf](#)]

Neustarthilfe gestartet – Anträge können seit 16.02.21 gestellt werden

Am 16.02.21 ist die Antragstellung für **Soloselbständige gestartet, die als natürliche Personen selbständig tätig** sind. Antragstellungen für Soloselbständige, die als Personen- oder Kapitalgesellschaften organisiert sind, starten in Kürze.

Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, können **einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro** erhalten. Anträge können jetzt über ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Höhe der Neustarthilfe: Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro. Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während des Förderzeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 Prozent zurückgegangen ist. Der Referenzumsatz ist im Normalfall das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des Jahres 2019.

Auszahlung: Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Die Begünstigten verpflichten sich bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt.

Die Neustarthilfe wird wie die anderen Zuwendungen aus der Überbrückungshilfe als **steuerbarer Zuschuss** gewährt und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Weitere Details der Neustarthilfe, zum Beispiel zur Anrechenbarkeit von Einnahmen und Umsätzen, werden in den [FAQs](#) erläutert.

Informationen für Friseure/ Fußpflegen zur Testpflicht ab 1. März 2021

Hinsichtlich der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in §5 Abs. 4a verpflichtend geforderten wöchentlichen Coronavirus SARS-CoV-2 – Testung haben uns seit Montag viele Fragen erreicht. Diese haben wir zur rechtssicheren Klärung an das SMS weitergegeben. Wir erwarten eine Aufnahme und Beantwortung auch auf der dortigen [FAQ-Seite](#). Die konkreten Antworten werden wir zudem alsbald publizieren.

*“... Die Betriebsinhaber und Beschäftigten in Friseurbetrieben und Fußpflegen sowie Unterrichtende in Fahrschulen für Kraftfahrzeuge und Musikschulen sowie Musikpädagogen, die Einzelunterricht erteilen, sind verpflichtet, sich wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Für die in Satz 1 genannten Betriebe und Angebote sind **Hygienekonzepte zu erstellen, die eine wöchentliche Testung vorsehen müssen**. Für Friseurbetriebe ist zusätzlich ein Terminmanagement vorzusehen, mit dem eine Ansammlung von Kunden durch gestaffelte Zeitfenster vermieden wird.”*

Wir empfehlen vorerst, auch in Erwartung der durch den Bund angekündigten kostenfreien Schnelltests für die gesamte Bevölkerung ab März und die beabsichtigte Freigabe von Selbsttests für Jedermann, keine vorschnellen Entscheidungen zu treffen. Das heißt, beispielsweise langfristige und kostspielige Verträge mit „Testern“ abzuschließen.

Zugelassene Stellen für die Testung sind derzeit zum Beispiel Testpraxen und Testzentren (<https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/corona-virus/test-und-schwerpunktpraxen/>), sowie Betriebsärzte, Hausärzte und teilweise auch Apotheken. Die Kosten für die Testung werden derzeit noch nicht erstattet und müssen in die Preiskalkulation einfließen. Bitte achten Sie auch darauf, dass Sie eine Bescheinigung über das Testergebnis mit Datum, Name und Teststelle erhalten.

Sächsischer Handwerkstag gegen Ungleichbehandlung von Friseuren und Kosmetikern

Das sächsische Handwerk fordert in einem erneuten, persönlichen Schreiben an den Ministerpräsidenten Kretschmer, dass die politische Führung unseres Landes bereit ist, sich mit den Anliegen des Handwerks ernsthaft auseinanderzusetzen. Anstoß ist, dass auf politischer Ebene entschieden wurde, zum 1. März 2021 zwar den Friseurbetrieben die Wiederöffnung zu gestatten, den Kosmetikbetrieben hingegen nicht. Dies stößt nicht nur in den betreffenden Branchen, sondern im gesamten sächsischen Handwerk auf Verärgerung und Unverständnis. In dem Appell werden neben der Ungleichbehandlung im Bereich der körpernahen Dienstleistungen auch die Auflagen, welche mit der Öffnungsmöglichkeit einhergehen, aufgegriffen. Zum Bereich der personenbezogenen, körpernahen Dienstleistungen des Handwerks zählen in Sachsen nicht nur die aktuell knapp 4.000 Betriebe des Friseurhandwerks mit annähernd 20.000 Beschäftigten, sondern ebenso rund 2.600 Betriebe des Kosmetikhandwerks, die zirka 7.500 Beschäftigte haben.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de

Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)